

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von Stork Plastics Machinery B.V. (Stork IMM)

Einführung

Für alle von Stork IMM (nachfolgend „Lieferant“) mit einem Käufer (nachfolgend „Käufer“) abzuschließenden Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren gelten die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Waren (nachfolgend „die Bedingungen“) unter ausdrücklicher Ablehnung anderslautender Verkaufs- und Einkaufsbedingungen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Käufer und Lieferant werden zusammen als „Parteien“ bezeichnet.

1 - Angebot und Auftragsbestätigung

1.1. Angebote des Lieferanten zur Lieferung von Waren sind 30 Tage gültig. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich diese Auftragsbestätigung. Danach ist der Käufer nicht mehr berechtigt, diese zu ändern oder zu stornieren, es sei denn, der Lieferant stimmt der Änderung bzw. Stornierung schriftlich zu. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

Mündliche Zusagen und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Lieferanten sind nur dann für den Lieferanten verbindlich, wenn sie von diesem schriftlich bestätigt werden.

1.2. Vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Abbildungen, Kataloge, technische Daten und Computerprogramme bleiben Eigentum des Lieferanten und sind unverbindlich, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass diese ohne Zustimmung des Lieferanten nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht bzw. zur Einsicht überlassen werden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, detaillierte Zeichnungen zur Verfügung zu stellen.

Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen, Maße und Gewichte, die dem Lieferanten von Seiten des Käufers zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Lieferanten. Wenn der Käufer dies wünscht, werden diese nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht bzw. zur Einsicht überlassen werden.

1.3. Die zu liefernden Anlagen werden auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden niederländischen Normen und Vorschriften entworfen und hergestellt. Sofern im Angebot oder Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Änderungen, die der Lieferant zur Anpassung an die am Sitz des Käufers geltenden Normen und Vorschriften vornimmt, auf Kosten und Risiko des Käufers.

2 - Zahlungsbedingungen

2.1. Angeboten des Lieferanten liegen die folgenden Zahlungsbedingungen zugrunde, sofern im Angebot nicht anders angegeben:

1/3 des Preises zum Zeitpunkt der Bestellung
1/3 des Preises bei Anzeige der Lieferbereitschaft
1/3 des Preises 30 Tage nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Anzeige der Lieferbereitschaft.

2.2. Alle Preise verstehen sich ohne Verpackungsmaterial, soweit nicht anders

angegeben. Einfuhrzölle und sonstige Zollabgaben, alle sonstigen Steuern und Abgaben sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Zollformalitäten gehen zu Lasten des Käufers.

2.3. Für Waren, die nach den Wünschen des Käufers be- oder verarbeitet oder außerhalb der normalen Arbeitszeit geliefert werden sollen, werden die dann gültigen oder vereinbarten Zuschläge berechnet.

2.4. Alle Zahlungen sind in voller Höhe und ohne Abzug oder Aufrechnung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu leisten.

2.5. Die Kosten für die Überweisung der fälligen Beträge trägt der Käufer. Alle Kosten, die mit der Stellung von Zahlungssicherheiten verbunden sind, trägt der Käufer.

2.6. Wenn vereinbart wurde, dass Zahlungen gegen Vorlage von Transportpapieren zu leisten sind, so können solche Zahlungen auch gegen Vorlage eines Lagerungsnachweises geleistet werden, wenn der Transport aus Gründen, die sich der Kontrolle des Lieferanten entziehen, nicht stattfinden kann. Der Käufer hat hierzu mit seiner Bank eine entsprechende Regelung zu treffen. Die Kosten der Lagerung trägt in diesem Fall der Käufer.

2.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen erhöhen sich die fälligen Beträge um den zum Zeitraum der Überschreitung geltenden Wechseldiskont der Zentralbank der Niederlande („De Nederlandsche Bank“) zuzüglich drei Prozent, wobei sich die Erhöhung aus dem Zeitraum errechnet, für den der Käufer in Zahlungsverzug ist.

2.8. Befindet sich der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so kann der Lieferant die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur vollständigen Bezahlung aussetzen. Befindet sich der Käufer mehr als dreißig (30) Tage in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ohne Mitwirkung eines Gerichts zu kündigen und Schadenersatz vom Käufer zu verlangen.

2.9. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Lieferant den gesamten fälligen Betrag erhalten hat.

2.10. Auf Verlangen hat der Käufer als Voraussetzung für die Lieferung für alle Beträge, die er dem Lieferanten schuldet oder schulden wird, entsprechende Sicherheiten bereitzustellen.

3 - Lieferfrist

3.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Lieferant nach Absendung einer Auftragsbestätigung die erste Anzahlung gemäß den Bestimmungen von 3.1 erhalten hat, gegebenenfalls die vereinbarten Zahlungssicherheiten für die Restbeträge gestellt wurden und der Lieferant die vor Beginn und während der Ausführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen einschließlich etwaiger Muster vom Käufer erhalten hat. Wurde ein fester Liefertermin vereinbart und kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung oder Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig nach, so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend.

3.2. Kann der Lieferant aus Gründen, die sich seiner Kontrolle entziehen, nicht rechtzeitig liefern, so sorgt der Lieferant dafür, dass die Waren auf Kosten und Risiko des Käufers ordnungsgemäß gelagert werden, unbeschadet der Verpflichtung des Käufers zur

rechtzeitigen Zahlung möglicherweise noch fälliger Beträge.

3.3. Entsteht dem Käufer ein Schaden infolge der Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten, so hat der Käufer zur vollständigen und ausschließlichen Begleichung des vom Käufer erlittenen Schadens ab drei Wochen nach Überschreitung des Liefertermins Anspruch auf Zahlung von 0,1 % des Gesamtpreises für jeden weiteren Verzugstag, jedoch von höchstens 5 % des Gesamtpreises, unter Ausschluss aller anderen Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung. Dieser Zahlungsanspruch erlischt, wenn der Käufer dem Lieferanten nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des Lieferverzugs schriftlich mitgeteilt hat, dass er von diesem Recht Gebrauch machen will.

4 - Lieferung/Eigentumsvorbehalt

4.1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Bedingungen für diese Lieferarten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Incoterms.

4.2. Sollte entgegen den Bestimmungen von Artikel 14 niederländisches Recht nicht oder nur teilweise auf den Vertrag anwendbar sein und das dann anwendbare Recht diesen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, stehen dem Lieferanten alle anderen Rechte zu, die dem Lieferanten soweit möglichst vergleichbare Rechte in Bezug auf die Waren einräumen. Der Käufer gewährt stets jegliche Mitwirkung, einschließlich des ungehinderten Zugangs zu den gelieferten Anlagen, damit der Lieferant die Gelegenheit bekommt, diese Rechte zu begründen und auszuüben. Der Käufer hat, in jedem Fall bis zur vollständigen Bezahlung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge, die gelieferte Ware in gutem Zustand zu erhalten und ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen des Lieferanten ist ein Versicherungsnachweis vorzulegen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder in sonstiger Weise Dritten als Sicherheit zur Verfügung zu stellen, bevor nicht die vollständige Zahlung der dem Lieferanten geschuldeten Beträge erfolgt ist.

4.3. Unterlässt es der Käufer nach Inverzugsetzung durch den Lieferanten den vertraglich geschuldeten Betrag in voller Höhe zu begleichen, so ist der Lieferant berechtigt, die Waren ohne Mitwirkung eines Gerichts zurückzunehmen und den Vertrag aufzulösen, unbeschadet des Anspruchs des Lieferanten auf Schadenersatz.

5 - Abnahme und Garantie

5.1. Wenn der Lieferant Montage- und/oder Inbetriebnahmearbeiten durchführen muss oder wenn der Lieferant Vorprüfungen und/oder Abnahmeprüfungen vereinbart hat, so stellt der Käufer dem Lieferanten alle erforderlichen Hilfsmittel, Rohstoffe und Materialien in gleichbleibender Qualität und Menge kostenlos zur Verfügung, und der Käufer stellt sicher, dass das Fundament für die Anlage vor Beginn der Montagearbeiten in jeder Hinsicht den Vorgaben des Lieferanten entsprechen. Mögliche Kosten, die im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitigen Einhaltung dieser Verpflichtungen entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

Sobald die Waren in der vereinbarten Weise geliefert und, soweit vereinbart, vom Lieferanten in Betrieb genommen worden sind, die Vorprüfungen und Abnahmeprüfungen im Wesentlichen erfolgreich abgeschlossen sind, gelten die Waren als vom Käufer

abgenommen und damit erlischt die Haftung des Lieferanten jeglicher Art, mit Ausnahme der in diesem Artikel enthaltenen Garantieverpflichtungen. Die Waren gelten auch dann als abgenommen, wenn der Käufer die vorgenannten Grundstoffe bzw. Materialien nicht innerhalb von 3 Monaten nach entsprechender Aufforderung des Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, wenn das Fundament nicht den Vorgaben des Lieferanten entspricht oder der Käufer in anderer Weise seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn die Waren vom Käufer zur kommerziellen Produktion verwendet werden. Bei Mängeln, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Waren nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, gelten die Waren ungeachtet dieses Mangels als angenommen. Der Lieferant wird diese Mängel im Rahmen der Garantie gemäß diesem Artikel so schnell wie möglich beheben.

5.2. Der Käufer ermöglicht es dem Lieferanten, die Verbesserungen und Veränderungen vorzunehmen, die er für nötig erachtet.

5.3. Der Lieferant garantiert die Tauglichkeit der Konstruktion und der verwendeten Werkstoffe aller vom Lieferanten gelieferten Waren entsprechend dem Vertrag und während der unter 6.4 genannten Zeitspanne. Mängel, die unter diese Garantie fallen, werden vom Lieferanten kostenlos behoben (nach Ermessen des Lieferanten durch Reparatur oder Ersatz des fehlerhaften Teils). Diese Garantie beginnt mit dem Lieferdatum bzw. dem Tag der Beendigung der Inbetriebnahmearbeiten, wenn und soweit solche Arbeiten vereinbart sind.

Ersetzt der Lieferant aufgrund von Garantiepflichten Teile/Produkte, so gehen die ausgetauschten Teile/Produkte in das Eigentum des Lieferanten über.
Für Verschleißteile oder Verbrauchsmaterialien wird keine Garantie gegeben.

5.4. Alle Garantiefristen enden 6 Monate nach Abschluss der Inbetriebnahmearbeiten bzw. 9 Monate nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren, mit der Maßgabe, dass jeweils die als erstes ablaufende Frist die Garantie endet.

5.5. Während der oben genannten Garantiefrist hat der Lieferant alle Fehler in der Software nach besten Kräften zu beheben, wobei solche Fehler als reproduzierbare Abweichungen von den Spezifikationen des Lieferanten für die Software definiert werden. Der Lieferant garantiert nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder Mängel funktioniert und alle Fehler behoben werden. Bei Bedienungsfehlern des Käufers oder sonstigen Ursachen, die nicht vom Lieferanten zu vertreten sind, kann der Lieferant die Kosten der Behebung in Rechnung stellen. Die vorstehende Garantie gilt nicht für Computerviren, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Virus bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Software durch den Lieferanten in der Software vorhanden war.

5.6. Verzögerungen bei der Vertragserfüllung, die auf Risiko des Käufers gehen, haben keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die unter 6.4 genannten Fristen.

5.7. Die vorliegende Garantie gilt nicht für Mängel, die (1) durch oder in Verbindung mit Materialien, Teilen oder Konstruktionen, die vom Käufer oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt werden; (2) durch Fahrlässigkeit oder sonstige Mängel bei Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder sonstigen Dritten; (3) durch nicht originale Ersatzteile, die vom Käufer geliefert werden; oder (4) durch den unsachgemäßen Einbau der Waren oder durch

Änderungen, die ohne schriftliche Genehmigung des Lieferanten vorgenommen werden, entstehen.

Die Garantie bezieht sich insbesondere nicht auf Mängel, die durch oder im Zusammenhang mit normaler Abnutzung entstehen oder dadurch, dass Nutzung, Wartung, Service oder Inbetriebnahme der Waren im Widerspruch zu den Angaben in den Handbüchern, Anleitungen oder Spezifikationen des Lieferanten oder seiner Zulieferer erfolgt. Garantieansprüche sind dem Lieferanten unverzüglich nach Auftreten eines Mangels, spätestens jedoch zwei Wochen nach Ablauf der Garantiefrist schriftlich anzuzeigen.

5.8. Für Teile, die von Dritten bezogen werden, gibt der Lieferant keine Garantie, die länger ist als die seiner Vorlieferanten.

5.9. In Bezug auf die Waren wird ausschließlich die vorliegende Garantie gegeben; sie ersetzt alle anderen ausdrücklichen und stillschweigenden Garantien, einschließlich aller anderen Garantien oder Haftungen für versteckte oder sonstige Mängel und anderer Verpflichtungen oder Haftungen, die sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergeben. Nach Ablauf der Garantiefrist haftet der Lieferant nicht mehr, aus welchem Grund auch immer.

6 - Haftung

6.1. Der Lieferant haftet nicht für:

- a. Forderungen Dritter aufgrund einer Verletzung ihrer Patent-, Lizenz-, Marken-, Muster- und sonstigen Rechte, im Zusammenhang mit den vom Lieferanten gelieferten Waren, wenn und soweit der Lieferant diese Rechte verletzt hat durch Nutzung von Daten, welche der Lieferant von oder im Namen des Käufers zur Durchführung der Bestellung übermittelt hat;
- b. Indirekte und/oder Folgeschäden, darunter z. B. Betriebschäden, Umsatzverlust, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Wertminderung von oder Schäden an Vermögensteilen, Schädigung des Geschäftswertes und/oder des guten Rufs, die der Käufer und/oder Dritte infolge einer nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgten Leistung erleiden;
- c. Liefert der Lieferant im Rahmen des Vertrages Computerhardware, haftet er nicht für Schäden infolge des Verlustes von elektronischen Daten und Informationen.
- d. Alle Sach- oder Personenschäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder von durch ihn beauftragten Dritten entstehen, die gegen die Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Gründungs- und sonstigen Vorschriften des Lieferanten verstoßen und/oder die durch Waren entstehen, die ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung in irgendeiner Weise verändert worden sind. Der Käufer stellt den Lieferanten von Ansprüchen in Bezug auf solche Schäden bzw. Personenschäden frei.
- e. Fehler oder Mängel in jeder Hinsicht, wenn der Lieferant keine Gegenleistung verlangt hat.

Wird der Vertrag ganz oder teilweise aufgelöst und/oder erleidet der Käufer nachweislich einen unmittelbaren Schaden infolge eines Verschuldens des Lieferanten, so hat der Lieferant den Wert der etwaigen Ersatzleistung maximal in Höhe des Wertes des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zu ersetzen.

6.2. Nach Abnahme und Übernahme gemäß Artikel 6 beschränkt sich unsere Haftung auf den Höchstbetrag der in Artikel 6 genannten Garantieverpflichtungen.

7 – Auflösung bzw. Nichtigkeit des Vertrages

7.1. Nach einer etwaigen Auflösung oder bei einer Nichtigkeit des Vertrages, ganz gleich aus welchem Grund, bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit gültig, als sie eine selbständige Bedeutung haben und/oder soweit sie für die Regelung der Folgen der Auflösung bzw. Nichtigkeit vorgesehen sind, z. B. (aber nicht beschränkt auf) Bestimmungen zur Lieferung, Klauseln zu Vertragsstrafen, Haftung, gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht.

8 – Nutzungsrecht und Eigentum an der Software

8.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, räumt der Lieferant dem Käufer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software ein. Zur Software zählen Computerprogramme, die sich auf computerlesbaren Materialien befinden sowie die zugehörigen Dokumentationen, einschließlich neuer Versionen, sofern die Lieferung neuerer Versionen schriftlich vereinbart wurde.

8.2. Das Eigentum und alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben jederzeit beim Lieferant bzw. beim Zulieferer, welchem der Lieferant das Recht eingeräumt hat, die Software dem Käufer zur Verfügung zu stellen. Etwaige Urheberrechtsvermerke dürfen vom Käufer nicht entfernt werden. Dem Käufer ist bekannt, dass die Software vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder Zulieferers enthält. Daher muss er sicherstellen, dass die Software geheim gehalten und Dritten nicht zugänglich gemacht wird. Dem Lieferanten steht es frei, technische Maßnahmen zum Schutz der Software zu ergreifen.

8.3. Zu Sicherungszwecken darf der Käufer bis zu zwei Kopien der Software erstellen, die mit den gleichen Etiketten und Angaben wie die ursprüngliche Version versehen sein müssen.

8.4. Dem Käufer ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, in eine Sicherheit zu übertragen, zu ändern, Dritten zur Nutzung zu überlassen oder sie zugunsten Dritter zu nutzen.

8.5. Der Quellcode der Software wird dem Käufer nicht zur Verfügung gestellt.

8.6. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Installation und endet mit der Veräußerung oder endgültigen Außerbetriebnahme des Gerätes.

9 – Höhere Gewalt

9.1. Als höhere Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein Umstand definiert, der sich dem Einfluss oder der angemessenen Kontrolle der betroffenen Partei entzieht, vorausgesetzt, dass dieser Umstand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für diese Partei nicht vorhersehbar war und dass der Umstand oder die Folgen daraus nicht vernünftigerweise vermeidbar gewesen wären.

9.2. Die Partei, die nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen, und sich auf höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den entstandenen Schaden so weit wie möglich zu begrenzen, sofern sie solche Maßnahmen ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand oder hohe Kosten treffen kann.

10 – Montage, Inbetriebnahme und Service

10.1. Sofern und soweit der Lieferant vereinbart hat, die Montage und/oder Inbetriebnahme durchzuführen bzw. bei der Montage bzw. Inbetriebnahme oder bei

Servicearbeiten Aufsicht zu führen und/oder Unterstützung zu leisten, gelten ebenfalls unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Montage-, Inbetriebnahme- und/oder Servicearbeiten.

11 – Teile und Ersatzteile

11.1. Für die Lieferung von Ersatzteilen und/oder anderen Teilen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für Ersatzteile und sonstige Teile.

11.2. Sofern nicht ausdrücklich im Voraus etwas anderes vom Lieferanten mit dem Käufer vereinbart wurde, hält der Lieferant keine Lagerbestände für nicht-serienmäßige Teile sowie Sonder- oder Einzelanfertigungen vor.

11.3. Der Lieferant ist berechtigt, anstelle der beim Lieferanten bestellten Teile andere Teile zu liefern, sofern diese den ursprünglich bestellten Teilen mindestens gleichwertig sind.

11.4. Einbau und Montage der Teile ist nicht im Preis inbegriffen.

11.5. Teilegarantie siehe: Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Stork IMM für Ersatzteile und sonstige Teile.

12 - Verpackungsmaterialien

12.1. Werden Verpackungsmaterialien für die Lieferung von Maschinen oder Teilen zur Verfügung gestellt, bleiben diese Eigentum des Lieferanten. Diese Verpackungsmaterialien sind in der Auftragsbestätigung des Lieferanten angegeben.

12.2. Andere als die in 12.1. genannten Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

13 - Streitigkeiten

13.1. Alle Streitigkeiten werden ausschließlich durch das zuständige Gericht des Bezirks Arnhem, Niederlande, entschieden.

14 - Anwendbares Recht

14.1. Die vorliegenden Bedingungen unterliegen niederländischem Recht.